

INFORMATION ZUR BAULEISTUNGSVERSICHERUNG

Bei Vergabe eines Bauauftrages regelt, neben der VOB, dass Leistungsverzeichnis einschließlich Vertragsbedingungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer alle das Bauvorhaben betreffenden Punkte auch die - **Bauleistungsversicherung**,

welche durch den Auftraggeber (WAD GmbH) abgeschlossen wurde, ist Bestandteil dieses Vertrages. Mit Unterzeichnung des Auftragnehmers erkennt dieser auch die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen, kurz ABU, an! Dies gilt für die Selbstbeteiligung von 2.500 € und für die notwendigen Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahme. Gerade im Tiefbau ist die Bereitstellung von Pumpen, deren Reserven und auch Kontrolle der Wasserhaltung nachts und am Wochenende eine der Auflagen.

Allgemein gefasst ist diese Vorsorge die der AN zu treffen hat, schon in der VOB/B unter §7 sowie VOB Teil B §4 (5) und § 6 (2,2.) aufgeführt. Nach VOB Teil B §7 ist die **Tragung der Gefahr** für das im Entstehen befindliche Objekt wie folgt geregelt:

- Für unabwendbare Ereignisse (auch Krieg, höhere Gewalt, Aufruhr) muss der Bauunternehmer nicht aufkommen (zum Beispiel **außergewöhnliche Witterungsereignisse***). Der Bauunternehmer hat Anspruch auf Ersatz seiner Leistungen durch den Bauherrn.
- Für sonstige Ereignisse (zum Beispiel **ungewöhnliche Witterungsverhältnisse***) muss der Bauunternehmer Ersatz leisten. Ein Anspruch auf Erstattung seiner Leistungen durch den Bauherrn steht ihm **nicht** zu.

In den Versicherungsbedingungen wird dies zur Grundlage genommen und detaillierter in den Bedingungen gefasst und beschrieben, Beispiel hier die eventuell notwendige Wasserhaltung. Die Bedingungen dazu werden vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) formuliert und finden in der Regel bei **allen** Versicherern Anwendung.

Ein Bestandteil der Versicherung ist das oben erwähnte **ungewöhnliche und außergewöhnliche** Witterungsereignis.

Gefahrtragung im Schadenfall/Versichertes Risiko durch die von der WAD abgeschlossene Bauleistungsversicherung:

***Ungewöhnliche Witterungsereignisse - größer 10 Jahre**

Hier trägt der Auftragnehmer die Gefahr, da in der Bauleistung mitversichert, wird für die notwendige Schadenbehebung entschädigt. Nach Abzug von 10% für Wagnis und Gewinn** und dem vereinbarten Selbstbehalt von 2.500 € wird generell nur netto entschädigt und an den Auftragnehmer ausbezahlt. Ohne Bauleistungsversicherung liegt das Risiko vollständig beim Auftragnehmer.

Beispiel Schadenfall „ungewöhnliches Witterungsereignis“ tritt ein:

Ohne Bauleistungsversicherung bleibt der Auftragnehmer auf dem Schaden sitzen. Eine Übernahme der Kosten durch den Auftraggeber ist nicht gegeben.

***Außergewöhnliche Ereignisse - größer 20 Jahre (sog. Jahrhundertereignisse)**

Hier trägt der Auftraggeber die Gefahr. Die Nachträge des Auftragnehmers werden ohne Selbstbeteiligung und Abzug für Wagnis und Gewinn** beglichen. Ist der AG vorsteuerabzugsberechtigt dann wird netto entschädigt.

Beispiel Schadensfall vor Abnahme:

Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf neuen Auftrag, muss wiederherstellen, **aber** Auftraggeber muss vergüten.

Schadensfall nach Abnahme: Auftragnehmer hat Anspruch auf Vergütung kann neuen Auftrag auslösen, AG muss vergüten.

Tritt das Schadenereignis ein, so hat der AN in jedem Fall sofort und unverzüglich den Auftraggeber über den Schaden zu informieren und alle zur Beweissicherung relevanten Sachverhalte unverzüglich zu dokumentieren. Fotos sind dabei immer ein unverzichtbarer Beleg, insbesondere wenn durch Baufortschritt und notwendiger Beräumung eine Veränderung des Schadenbildes eintritt, bzw. der Gutachter erst nach zeitlicher Verzögerung in der Lage ist die Schadenstelle zu besichtigen. Des Weiteren können auch Regenmessrohre, Feuerwehrberichte und ähnliches, sofern verfügbar, zur Situationsdarstellung herangezogen werden. Weiterhin sind Abrechnungen über die notwendigen Beräumungsmaßnahmen, Stundenzettel, Aufmaß etc. vorzulegen.

Bei Ablehnung des Versicherers mit Hinweis auf normale Witterungsbedingungen ist auch der AG nicht zur Entschädigung gegenüber dem AN verpflichtet.

****Wagnis und Gewinn**

Die Beseitigung von Witterungsbedingten Schäden ist unternehmerisches Risiko.

Eine Einrechnung von Gewinn, wie bei einem Nachtrag, ist nicht statthaft. In den Bedingungen heißt es dazu: „ein Unternehmer darf sich an der Schadenbeseitigung nicht bereichern“ außerdem sind schadenunabhängige Gemeinkosten nicht einzurechnen. Die Versicherer kürzen daher die Rechnungen zur Schadenbeseitigung um 10%.

NEU

Die Abwicklung des Schadenfalles wird auf Wunsch der WAD GmbH (AG) an den Versicherer übertragen. Dieser wickelt die Bearbeitung direkt mit dem AN ab.